

Beschluss

**AZ: BSchK/045/2012
BSchK/Hessen**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

In dem Schiedsverfahren

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

1. S. K.
2. B.-C. K.

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

- Beschwerdeführer und Antragsteller -

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

gegen

C. S. S.

- Beschwerdegegner und Antragsgegner -

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) aufgrund der mündlichen Verhandlung am 23. September 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Auf die Beschwerde der Antragsteller wird die Entscheidung der Landesschiedskommission Hessen vom 28.04.2012 aufgehoben.

Der Antragsgegner wird aus der Partei ausgeschlossen.

Ein Wiedereintritt ist nur über den Parteivorstand möglich.

Begründung:

I.

Mit ihrer bei der BSchK am 20.06.2012 eingegangenen Beschwerde verfolgen die Beschwerdeführer den Ausschluss des Beschwerdegegners aus der Partei wegen antiisraelischer und antisemitischer Äußerungen weiter und wenden sich gegen die abweisende Entscheidung der Landesschiedskommission (LSchK) Hessen vom 28.04.2012. Diese hatte den Ausschluss zum einen deshalb abgelehnt, weil die Entscheidung darüber, welche Position im Nahostkonflikt einzunehmen sei, letztlich eine politische Frage und deshalb nicht Aufgabe der Schiedskommission sei. Die Verwendung von beleidigenden Begriffen wie „Zionazi“, „Massenmörderbejublerin“, „Zionazi-Zäpfchen“ u.ä. in Internet-Einträgen des Beschwerdegegners gegenüber Mitgliedern der Partei, die das israelische Vorgehen verteidigten, sei zwar geeignet, einen Parteiausschluss zu begründen. Die LSchK hat jedoch einen schweren Schaden verneint, da der Beschwerdegegner diese Einträge nicht im Namen der Partei vorgenommen und seine Mitgliedschaft in der Partei nicht besonders hervorgehoben habe. Zugute gehalten hat die LSchK dem Beschwerdegegner schließlich, dass er in der mündlichen Verhandlung seine Wortwahl bedauert und zugesichert habe, sich in Zukunft einer angemessenen Sprache zu bedienen, und dass er erklärt habe, das Existenzrecht Israels ausdrücklich anzuerkennen.

Die Beschwerdeführer halten die Sichtweise der LSchK nicht für zutreffend und machen geltend, dass es vorliegend nicht um unterschiedliche politische Positionen im Nahostkonflikt gehe, sondern der Beschwerdegegner „klare antiisraelische und antisemitische Äußerungen getätigt“ und „in seinen öffentlichen Auftritten mehrfach gegen die Grundausrichtung unserer Partei verstoßen“ habe. Seine Aufrufe zum Boykott israelischer Waren verstoßen gegen anderslautende Beschlüsse der Partei. Die Verwendung des Begriffs „Zionazi“ setze Zionismus und Nationalsozialismus gleich und klassifiziere die Opfer des Nationalsozialismus

als Mittäter, was mit dem antifaschistischen Grundverständnis der Partei nicht vereinbar sei. Als Beleg beziehen sie sich im Wesentlichen auf die bereits in der ersten Instanz vorgetragenen Beispiele.

Die dem Beschwerdegegner vorgeworfenen Äußerungen sind weitgehend unstrittig und lassen sich, soweit sie für die Entscheidung von Belang sind, wie folgt zusammenfassen.

1. Es geht zunächst um die kommentierende Verlinkung von Artikeln und weitere Äußerungen auf seiner Facebook-Seite „Stoppt den BAK Shalom!“:
 - a. Am 04.04.2011 verlinkte er unter der von ihm selbst verfassten Überschrift „Widerwärtiger als die echten Nazis“ einen Artikel zum Thema „Boycott gegen Früchte aus Israel – Reaktionen der prozionistischen Massenmedien“.
 - b. Am 18.05.2011 verlinkte er einen Artikel mit dem Titel „Antisemiten in der Linkspartei“ und kommentierte: „Ohoh, bei unseren lieben Massenmörder-Beschleimer fühlen sich wohl in der Defensive und fangen an, wild um sich zu beißen... nett, so kurz vor der Bremer Wahl.“
 - c. Am 29.06.2011 verlinkte er einen englischsprachigen Artikel mit der Überschrift „Israel passes draft law requiring Palestinians to pay for their own home demolitions“ und versah diesen mit folgendem Kommentar: Auch sowas hatten wir schon mal ... Nach der Reichspogromnacht wurden die deutschen Juden von den Nazis gezwungen, die entstandenen Schäden im Straßenbild auf eigene Kosten sofort zu beseitigen. Entweder ist man in Israel total geschichtsvergessen... oder man hat zu gut gelernt!“.
 - d. Am 16.07.2011 verlinkte er einen Artikel über eine Reise der Genossin K. K. nach Haskala und kommentierte ihn wie folgt: „Ratet mal wo unsere liebe Faschistenfreundin und Massenmörderbejublerin K[...] K[...] gerade ihren so genannten „Urlaub“ verbringt und sich so richtig wohl fühlt, während ein paar Kilometer weiter ihre tollen Idole die Menschenrechte mit Füßen treten! Ich kann mal wieder gar nicht so viel fressen, wie ich kotzen will!“.
2. Zudem postete der Beschwerdegegner auf den Facebook-Profilen Dritter folgende Beiträge:
 - a. Auf dem Facebook-Profil des C.S. am 05.04.2011 nach einer vorausgegangenen, noch sachlichen Diskussion zwischen C.S. und der Genossin H.W.: „Wasn Quark, H[...]Lieb...aber kein Wunder, kommt ja von meinem Lieblings-Zionazi-Zäpfchen!.Warum ist es „für Deutschland falsch“ gegen Leute, die die Menschenrecht mit Füßen treten und danach gleich noch drauf scheissen, etwas zu unternehmen? Sippenhaft für Dinge, die unsere Urgroßeltern evtl. mal getan haben? Deswegen haben wir das Maul zu halten, wenn das elende Zionazi-Faschistengewürm meint, sie könnten in Palästina mal so richtig die Sau rauslassen, weil es, wie es HMB mal so knackig formulierte, mehr Spass macht, Täter zu sein? NEVER!“
 - b. Auf dem Facebook-Profil der Genossin H. W. am 02.05.2011 als Antwort auf ihre Mitteilung über die Verurteilung der Aufrufe zum Boykott israelischer Waren durch die damalige Parteivorsitzende Gesine Löttsch: „Und wo bitte wurde da die Basis gefragt? Wie üblich, friss Vogel oder stirb, wir machen was wir wollen wie Großkopferten... Merkt Euch eins, ihr seid nicht das ZK, das einfach per ordre de mufti bestimmt, wo es lang geht. (...) Wahrscheinlich waren da wieder die Zionazi-Zäpfchen W[...] und R[...], denen der BAK Shalom das mickrige Resthirnchen verschwurbelt massiv dran beteiligt ... (...)“.
3. Auf dem Twitter-Account des Beschwerdegegners erschienen jedenfalls in der Zeit vom 28.07. bis 23.09.2011 diverse israelkritische bis -feindliche Beiträge unter seinem Alias „thesnake69“, die in den Akten umfassend dokumentiert sind. In diesen Beiträgen wird neben der Gleichsetzung von israelischen Politikern, Siedlern und Soldaten mit Terroristen wiederholt und eindeutig abwertend der Begriff „Zionazi“ verwendet, z.B. direkt in den Ausdrücken „Zionazi propaganda“ und „your Zionazi settler bastards“ und indirekt „your racist zionist bastards“.

Sämtliche Internet-Einträge waren zum Zeitpunkt der Antragstellung am 10. bzw. 11.11.2011 noch verfügbar. Der Beschwerdegegner hat in der ersten Instanz schriftlich und vor der BSchK mündlich vorgetragen, dass die ihm vorgeworfenen Verlinkungen sich zu 80% auf renommierte nationale und internationale Medien beziehen,

dass das Facebook-Profil nicht von ihm allein, sondern von einer Gruppe betrieben werde, die sich gerade gegen die Mainstream-Medien stelle, dass er zwar starke Worte verwende, jedoch zu keinem Zeitpunkt das Existenzrecht Israels in Frage stelle, dass die Twitter-Zitate aus dem Zusammenhang gerissen seien und vielfach nur historische Tatsachen erwähnten, dass das unsolidarische Verhalten vom BAK Shalom und damit von den Antragstellern ausgehe, dass der Begriff „Zionazi“ die differenzierte Weiterentwicklung des von einem jüdischen Religionsphilosophen erfundenen Begriffs „Judäonazi“ sei und keine Diskriminierung, sondern eine historische Umschreibung des auch von jüdischstämmigen Wissenschaftlern anerkannten rechtsextremen bzw. revisionistischen Zionismus sei, dass er sich als Privatperson zum Boykott israelischer Waren geäußert habe, diese Meinung auch von der israelischen Linken geteilt werde und er insoweit ein Recht auf Meinungsfreiheit habe. Zudem hat er mehrere Veröffentlichungen zur Akte gereicht, mit denen er belegen will, dass das parteischädigende Anfachen der Antisemitismus-Debatte dem BAK Shalom zuzuschreiben sei und eine Auseinandersetzung um israelkritische oder auch antisemitische Positionen in der Partei DIE LINKE durchaus sachlich-wissenschaftlich geführt werden könnte.

Anders als die LSchK hat die BSchK von einer Ladung des Kreisverbandes des Beschwerdegegners abgesehen. Der Kreisverband ist zwar von der Frage, ob der Beschwerdegegner nun aus der Partei ausgeschlossen wird oder nicht, indirekt betroffen, jedoch nicht mehr als die Partei selbst, die ein Mitglied behält oder verliert. Weder aus den Akten noch aus dem Vortrag der Verfahrensbeteiligten ergibt sich eine Notwendigkeit der Hinzuziehung des Kreisverbandes, insbesondere weil die gegenüber dem Beschwerdegegner erhobenen Vorwürfe auch kein konkretes Fehlverhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Kreisverbandes betreffen.

II.

Die Entscheidung der LSchK Hessen, den Ausschlussantrag abzuweisen, hält der Überprüfung nicht stand. Vielmehr ist die BSchK nach umfassender Würdigung der Sach- und Rechtslage und insbesondere unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung zu der Auffassung gelangt, dass der Beschwerdegegner wegen erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze der Partei aus der Partei auszuschließen ist.

Die Problematik des vorliegenden Verfahrens liegt darin, dass es – wie die LSchK richtig erkannt hat – nicht Sache der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit sein kann, im Rahmen eines Parteiausschlussverfahrens politische Kontroversen über die Positionierung der Partei oder einzelner Mitglieder in der Nahostpolitik zu bewerten und bestimmte Positionen als „richtig“ oder „falsch“ abzustempeln. Vielmehr hatte die BSchK allein zu prüfen, ob die vom Beschwerdegegner eingeräumten Äußerungen und Beiträge in den sozialen Netzwerken und anderen Kommunikationsmedien nach den Maßstäben des § 3 Abs. (4) Bundessatzung einen Parteiausschluss erforderlich machen, weil Fehlverhalten und Schaden entsprechend schwer wiegen und keine positive Prognose angestellt werden kann.

Es kann und darf nicht darum gehen, die stets von neuem notwendige Diskussion und kritische Auseinandersetzung mit der im Parteiprogramm und diversen Beschlüssen gefundenen Positionierung zur Nahostpolitik und zur Politik der Regierung Israels zu beenden und jede abweichende Meinungsäußerung mit einem Parteiausschluss zu ahnden. Dies entspräche nicht dem in der Präambel der Satzung zum Ausdruck gekommenen Bekenntnis zu einer „solidarischen Gesellschaft (...), in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist“ und zu einer pluralen und offenen Partei. Gleichwohl ist in eben dieser Präambel und auch im Erfurter Parteiprogramm niedergelegt, dass die Partei „dem Antifaschismus verpflichtet“ ist und „Antifaschismus (...) eine Grundhaltung der Partei“ ist, d.h. „Bekämpfung aller althergebrachten und neuen Formen des Antisemitismus“. Darüber hinaus heißt es in Kapitel I. („Woher wir kommen, wer wir sind“) des Erfurter Parteiprogramms, dass die besondere Verantwortung der Deutschen wegen der beispiellosen Verbrechen an jüdischen Menschen die Partei verpflichte, für das Existenzrecht Israels einzutreten. Im Übrigen stehe die Partei für eine friedliche Beilegung des Nahostkonflikts im Rahmen einer Zwei-Staaten-Lösung und einer völkerrechtlichen Anerkennung eines eigenständigen und lebensfähigen palästinensischen Staates auf Basis der Resolutionen der Vereinten Nationen. Auch wenn das Programm zum Zeitpunkt der Äußerungen des Beschwerdegegners noch nicht beschlossen war, gibt es in diesem Punkt jedoch eine

Grundhaltung und damit einen Grundsatz der Partei wieder, der auch schon vorher von allen Mitgliedern zu beachten war. Zwar war dieser Grundsatz in den zuvor geltenden „Programmatischen Eckpunkten“ nicht so klar niedergelegt, hat seinen Ausdruck jedoch an mehreren Stellen gefunden. In der Einleitung der „Eckpunkte“ heißt es: „Gemeinsam wollen wir eine Partei, wie es sie in Deutschland noch nicht gab – (...), offen und plural, streitbar und tolerant, antirassistisch und antifaschistisch, (...)“. Und im Abschnitt II. steht in Kapitel 4. (Politik) ein klares Bekenntnis zur „Ächtung des Rechtsextremismus und Neonazismus“, das mit dem Satz endet „Größere Aufmerksamkeit wird DIE LINKE der Entwicklung des Neofaschismus im internationalen Rahmen widmen.“

Klar ist danach, dass eindeutig antisemitische Verhaltensweisen und Äußerungen nicht mit den Grundsätzen der Partei vereinbar sind. Gleichzeitig muss aber in einer „pluralen und offenen“ Partei Kritik an der Politik der israelischen Regierung gegenüber den Palästinensern und im Umgang mit den besetzten Gebieten zulässig bleiben. Dies gilt jedenfalls, solange der Nahostkonflikt nicht gelöst ist, solange diese Kritik sich nicht gegen Juden generell richtet und solange dadurch das Existenzrecht Israels nicht in Frage gestellt wird. Bei Zugrundelegung dieses Maßstabs sind die Äußerungen des Beschwerdegegners über israelische Politiker und Militäraktionen zwar sehr polemisch und teilweise schwer erträglich, erreichen jedoch noch nicht ein Maß, dass man ihm grundsätzlich Antisemitismus und das Negieren des Existenzrechts Israels unterstellen könnte. Dasselbe gilt für die Unterstützung und Verbreitung des Aufrufs zum Boykott israelischer Waren. Zwar gab es dazu von der damaligen Parteivorsitzenden ein gegenteiliges Statement, der Aufruf zum Boykott ist jedoch als Antwort auf Handlungen einer Regierung, die nach Meinung nicht nur des Beschwerdegegners die Menschenrechte von Palästinensern missachtet, per se keine unzulässige antisemitische Äußerung, wenn der Beschwerdegegner denselben Maßstab auch bei anderen Regierungen (z.B. der chinesischen im Umgang mit der Bevölkerung von Tibet) anlegte. Darüber konnte letztlich auch in der mündlichen Verhandlung keine Gewissheit herbeigeführt werden. Die BSchK vertritt deshalb die Auffassung, dass der Boykottaufruf, solange er nicht als generelle Infragestellung des Staates Israel verstanden werden muss, noch von dem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt ist. Da der Beschwerdegegner sich mehrfach schriftlich und auch in der mündlichen Verhandlung vor der BSchK ausdrücklich zum Existenzrecht Israels bekannt hat und es keinen Hinweis auf eine bewusste Falschaussage gibt, kann die Unterstützung des Boykottaufrufs einen Parteiausschluss des Beschwerdegegners nicht begründen.

Der erhebliche Verstoß des Beschwerdegegners gegen Satzung und Grundsätze der Partei ist vielmehr darin zu sehen, dass er mit seinen Äußerungen via Internet fortgesetzt Menschen, die zur Politik Israels einen anderen Standpunkt einnehmen als er selbst und auf antisemitische Verhaltensweisen in der Partei aufmerksam machen, seien es Mitglieder der Partei oder außenstehende Dritte, mit beleidigenden Ausdrücken belegt und beschimpft. Denn die von ihm mit konkreten Namen und Personen verbundenen Ausdrücke „Zionazi-Zäpfchen“, „Zionazi-Faschistengewürm“, „Massenmörder-Beschleimer“ und „Massenmörder-Bejublerin“ sind objektiv untragbare Beleidigungen, die in jedem Fall strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen müssten. Neben der persönlichen Herabwürdigung und „Entmenschlichung“ enthalten sie jeweils auch ein Unwerturteil über eine von den Betroffenen eingenommene Position zur Regierungspolitik Israels. Die verwendeten Begrifflichkeiten machen jede Auseinandersetzung in der Sache von vornherein unmöglich.

Dass die Betroffenen hiergegen nichts unternommen und insbesondere nicht auf demselben Niveau reagiert haben, zeugt von einer Toleranz gegenüber dem Beschwerdegegner, die er gegenüber Menschen mit anderer Meinung offenbar nicht aufzubringen bereit ist. Den „historischen“ Erklärungsversuch des Beschwerdegegners bezüglich der Herkunft des Begriffs „Zionazi“ sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme als auch in der mündlichen Verhandlung selbst wertet die BSchK als bloße Ausrede und Versuch, die mit dem Wort verbundene schwerwiegende Beleidigung und persönliche Diffamierung zu relativieren, um „ungeschoren“ davon zu kommen. Die Verwendung der zitierten Ausdrücke kann auch nicht damit entschuldigt werden, dass der Beschwerdegegner zuvor selbst beleidigt worden wäre. Die den betreffenden Beiträgen vorausgegangenen Diskussionen oder Einträge im Netz sind in den Akten dokumentiert und bewegen sich durchweg in einem noch vertretbaren Rahmen, auch wenn teilweise deutliche Formulierungen gewählt wurden.

Den schweren Schaden sieht die BSchK bereits dadurch verwirklicht, dass der Beschwerdegegner seine Äußerungen nicht nur einem eng umgrenzten Empfängerkreis, sondern einer größeren Netzöffentlichkeit

zugänglich gemacht hat, dass die Einträge noch über Monate hinweg auf den entsprechenden Seiten abrufbar waren und dass ein Teil der Veröffentlichungen gezielt zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem sich die Partei in den Medien verstärkt mit Vorwürfen wegen antisemitischer Tendenzen konfrontiert sah, und damit diese Debatte noch mit anheizte.

Die BSchK konnte anders als die LSchK in der mündlichen Verhandlung auch nicht erkennen, dass der Beschwerdegegner seine Äußerungen bedauert und sich in Zukunft einer angemessenen Sprache bedienen werde. Vielmehr hat der Beschwerdegegner stets – auch in seinen schriftlichen Stellungnahmen – versucht, die von ihm verwendeten Ausdrücke zu rechtfertigen, indem er auf jüdische Religionsphilosophen und die israelische Linke verwies und die Gruppierung, zu der die Beschwerdeführer gehören, als parteischädigende Aggressoren hinstellte. Der Beschwerdegegner verkennt offensichtlich, dass auch Parallelen zu anerkannten Meinungsträgern keine Erlaubnis dafür beinhalten, Andersdenkende zu beschimpfen und deren Meinung herabzuwürdigen. Und selbst wenn dem BAK Shalom angehörende Menschen nicht vertretbare Standpunkte einnehmen sollten, so berechtigt dies den Beschwerdegegner noch lange nicht, diese Menschen als „Massenmörder-Beschleimer“ hinzustellen. Der Beschwerdegegner will offenbar nicht akzeptieren, dass eine Auseinandersetzung über stark kontroverse und emotional belastete Themen, wie es die Nahostpolitik nun einmal ist, auch solidarisch und mit Respekt vor der Meinung der Andersdenkenden geführt werden kann und muss. Genau das aber wird in der Partei DIE LINKE im Umgang der Mitglieder untereinander verlangt, und wer diesen Grundsatz für sich nicht anerkennen will bzw. nicht einzuhalten vermag, hat letztlich keinen Anspruch darauf, weiterhin Mitglied bleiben zu können.

Die BSchK ist sich nicht sicher, ob der Beschwerdegegner es tatsächlich von seinem Willen her in der Hand hätte, sich mit Andersdenkenden auf angemessene Weise auseinanderzusetzen. Wenn ja, kann er dies in den nächsten Monaten unter Beweis stellen und anschließend wieder in die Partei eintreten, falls er sich bei uns – wie er in der mündlichen Verhandlung behauptet hat – tatsächlich weiter politisch engagieren will. Wenn nicht, kann der Partei und den beschimpften Mitgliedern nicht zugemutet werden, ein solches Mitglied auf Dauer zu „ertragen“. Genau für diesen Fall ist ein Parteiausschluss als „letztes Mittel“ auch angebracht. Aufgrund der dargestellten Gesamtwürdigung des Verhaltens des Beschwerdegegners, des eingetretenen Schadens und der negativen Prognose hält die BSchK einen Parteiausschluss deshalb im Ergebnis für gerechtfertigt.

Die Entscheidung der LSchK Hessen war demzufolge aufzuheben.

Die Entscheidung erging mit 6 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.